

Allgemeine Geschäftsbedingungen

§ 1

Anwendungsbereich

- (1) Die nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle Geschäftsbeziehungen von *FLYDENTAL GmbH* mit seinen Auftraggebern.
- (2) Abweichende oder ergänzende Bestimmungen zu diesen Allgemeinen Geschäftsbeziehungen sind nur verbindlich, wenn sie von der *FLYDENTAL GmbH* schriftlich bestätigt worden sind.
- (3) Soweit einzelne Regelungen dieser Bedingungen unwirksam sein sollten, wird dadurch die Gültigkeit der Allgemeinen Geschäftsbedingungen sowie die des Vertrages selbst nicht berührt.

§ 2

Vertragsschluss und Preise

- (1) Alle Angebote und Kostenvoranschläge sind freibleibend und beinhalten die Preise von *FLYDENTAL GmbH*, die am Tage der Abgabe des Angebots bzw. der Erstellung des Kostenvoranschlags gültig sind.
- (2) Dem Auftraggeber ist bekannt, dass die gelieferten Arbeiten zum Teil oder ganz im Ausland hergestellt werden.
- (3) *FLYDENTAL GmbH* ist berechtigt, Kostensteigerung der Produktionsabläufe oder der bei der Erstellung verwendeten Materialien bis zum Liefertermin an den Auftraggeber ohne Information weiterzugeben, wenn damit keine Erhöhung über 10 % des Nettopreises (Preis ohne Umsatzsteuer und Kosten für den Versand in Europa) aus dem Angebot / dem Kostenvoranschlag verbunden ist. Bei einer Erhöhung über 10 % des Nettopreises hat *FLYDENTAL GmbH* den Auftraggeber über die Erhöhung unter Angabe der Gründe zu informieren. Der Auftraggeber kann binnen 10 Tagen nach Zugang dieser Information der Preiserhöhung widersprechen. Erfolgt ein derartiger Widerspruch nicht oder nicht fristgerecht, gilt der erhöhte Preis als vereinbart. Im Falle des Widerspruchs des Auftraggebers besteht für *FLYDENTAL GmbH* das Recht, vom Vertrag zurückzutreten oder den Auftrag mit einer Preiserhöhung in Höhe von 10 % über dem Nettopreis aus dem Angebot / dem Kostenvoranschlag durchzuführen. Die im Falle eines Rücktritt angefallenen Kosten von *FLYDENTAL GmbH* trägt der Auftraggeber.
- (4) *FLYDENTAL GmbH* ist berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, sofern die in Auftrag gegebene Leistung beim Hersteller nicht oder nicht mehr ausgeführt werden kann. Gleiches gilt, sofern vom Auftraggeber auch nach Aufforderung keine mangelfreien oder mangelfrei erscheinenden Arbeitsunterlagen oder Materialien gemäß § 3 eingereicht werden, da entscheidende Bedeutung für den Sitz der Arbeiten im Munde die Qualität der vom Auftraggeber eingesandten Modelle und Abformungen haben.

§ 3

Material des Auftraggebers

- (1) Auf vom Auftraggeber gelieferte Materialien (Edelmetall, Zähne) und Zubehörteile (Fertigteile, z. B. Geschiebe, Gelenke etc.) kann ein handelsüblicher Verarbeitungszuschlag erhoben werden.
- (2) Mängel der vom Auftraggeber gelieferten Materialien oder Zubehörteile liegen nicht im Verantwortungsbereich von *FLYDENTAL GmbH*. Dadurch entstehende Mehrkosten sind vom Auftraggeber zu tragen. § 2 gilt für diese Kosten nicht.
- (3) *FLYDENTAL GmbH* haftet für die vom Auftraggeber gelieferten Materialien und Zubehörteile nur mit der Sorgfalt, die *FLYDENTAL GmbH* in eigenen Angelegenheiten anzuwenden pflegt.

§ 4

Lieferfristen

- (1) Die angegebene Lieferzeit ist unverbindlich.
- (2) Der Auftragnehmer kann *FLYDENTAL GmbH* erst drei Wochen nach der angegebenen Lieferzeit eine Frist zur Leistung setzen, nach deren Ablauf dem Auftraggeber die gesetzlichen Rechte zustehen.

§ 5

Versand

- (1) Grundsätzlich werden die Arbeiten an den Auftraggeber versandt. Abweichend davon kann durch gesonderte schriftliche Vereinbarung zwischen *FLYDENTAL GmbH* und dem Auftraggeber eine Abholung durch den Auftraggeber oder von ihm beauftragte Dritte erfolgen.
- (2) Die Gefahr des zufälligen Untergangs, des Verlusts oder der zufälligen Verschlechterung geht mit Auslieferung an das Transportunternehmen auf den Auftraggeber über.
- (3) Die Kosten für den Transport trägt der Auftraggeber / trägt der Auftragnehmer. Wenn Letzteres: Sie werden in der Rechnung gesondert ausgewiesen.

§ 6

Eigentumsvorbehalt

- (1) *FLYDENTAL GmbH* behält sich das Eigentum an den gelieferten Arbeiten bis zur vollständigen Bezahlung aller Forderungen aus der laufenden Geschäftsbeziehung mit dem Auftraggeber vor. Dies gilt auch, wenn der Kaufpreis für bestimmte, vom Auftraggeber bezeichnete Arbeiten bezahlt ist.
- (2) Der Auftragnehmer tritt für den Fall der im Rahmen des ordnungsgemäßen Geschäftsganges zulässigen Weiterveräußerung oder –verarbeitung der gelieferten Arbeiten *FLYDENTAL GmbH* bereits jetzt bis zur Tilgung sämtlicher Forderungen von *FLYDENTAL GmbH* die ihm aus dem oder ihm im Zusammenhang mit dem Weiterverkauf oder der Weiterverarbeitung der Arbeiten entstehenden künftigen Forderungen gegen seine Patienten zur Sicherheit ab, ohne dass es einer zusätzlichen Erklärung bedarf. *FLYDENTAL GmbH* nimmt diese Abtretung an.

- (3) Der Auftragnehmer ist zur Einziehung der Forderungen berechtigt. *FLYDENTAL GmbH* behält sich vor, die Forderungen selbst einzuziehen, sobald der Auftraggeber seinen Zahlungsverpflichtungen nicht ordnungsgemäß nachkommt.

§ 7

Zahlung

- (1) *FLYDENTAL GmbH* stellt jeweils zum Monatsende eine Gesamtrechnung über alle in dem Monat gelieferten Arbeiten. Alle Zahlungen aus dieser Gesamtrechnung werden sofort fällig. Nach Ablauf von 30 Tagen nach Rechnungsdatum der monatlichen Gesamtrechnung kommt der Auftraggeber in Verzug. Während des Verzuges entstehen Verzugszinsen in Höhe von acht Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz.
- (2) Bei Zahlung innerhalb von 30 Tagen ab Rechnungsdatum wird dem Auftraggeber ein Skonto in Höhe von 3 % gewährt. Die Kosten für das Material ist von der Skontierung ausgenommen.
- (3) Ein Recht des Auftraggebers zur Aufrechnung oder zur Ausübung eines Leistungsverweigerungsrechtes besteht nur, wenn die Ansprüche rechtskräftig festgestellt wurden oder von *FLYDENTAL GmbH* nicht bestritten worden sind. Die Ausübung eines Zurückbehaltungsrechtes ist darüber hinaus nur möglich, wenn der Anspruch des Auftraggebers auf demselben Vertragsverhältnis beruht. § 273 Abs. 3 BGB findet Anwendung.
- (4) *FLYDENTAL GmbH* kann seine Forderungen an eine Factoring-Gesellschaft abtreten.

§ 8

Gewährleistung

- (1) Ansprüche des Auftraggebers wegen mangelhafter Arbeiten sind auf Nacherfüllung beschränkt, wobei *FLYDENTAL GmbH* wahlweise die Nacherfüllung durch Nachbesserung oder Nachlieferung erbringen kann. Bei Fehlschlagen der Nacherfüllung hat der Auftraggeber das Recht, nach seiner Wahl die Vergütung zu mindern oder vom Vertrag zurückzutreten. Im Falle unerheblicher Mängel ist der Rücktritt jedoch ausgeschlossen.
- (2) Weitergehende Ansprüche des Auftraggebers, insbesondere wegen Mangel- folgeschäden, sind grundsätzlich ausgeschlossen. Dies gilt nicht bei Vorsatz, grober Fahrlässigkeit oder Verletzung wesentlicher oder vertragstypischer Vertragspflichten von *FLYDENTAL GmbH* sowie bei Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit des Auftraggebers. Das Recht zum Rücktritt vom Vertrag bleibt unberührt.
- (3) Gewährleistungsansprüche des Auftraggebers für Mängel, die auf mangelhafte, vom Auftraggeber gelieferte Materialien oder Zubehörteile zurückzuführen sind, sind ausgeschlossen. § 3 bleibt davon unberührt.
- (4) Erkennbare Mängel der gelieferten Arbeiten müssen *FLYDENTAL GmbH* binnen einer Ausschlussfrist von 14 Tagen nach Zugang der gelieferten Arbeiten angezeigt werden. § 377 HGB gilt entsprechend. Geschieht dies nicht, verfallen die Mängelansprüche des Auftraggebers.

- (5) Im Falle von Passungenauigkeit der gelieferten Arbeiten hat der Auftraggeber an *FLYDENTAL GmbH* die Erstmodelle einzureichen und gleichzeitig neue Abformungen und Materialien einzureichen.

§ 9

Haftung

- (1) Soweit sich nicht aus § 8 etwas anders ergibt, haftet *FLYDENTAL GmbH* für Schadensersatzansprüche des Auftraggebers aus vertraglichen Pflichtverletzungen, der Verletzung von Pflichten bei den Vertragsverhandlungen sowie aus unerlaubter Handlung nur im Falle von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.
- (2) Absatz 1 gilt nicht für die Haftung von Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sowie für die Haftung aufgrund der Verletzung wesentlicher oder vertragstypischer Vertragspflichten oder zugesicherter Eigenschaften. Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz bleiben ebenfalls unberührt.

§ 10

Schlussbestimmungen

- (1) Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Bestimmungen des UN-Kaufrechtes sind ausgeschlossen.
- (2) Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist Berlin.